

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die seinerzeit übernommene Leistung in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse heute von rechtswegen zugemutet werden darf. Dies ist zu verneinen, da jede Feststellung darüber fehlt, daß sie eigenes Vermögen besitzt, und da ebensowenig nachgewiesen ist, daß sie irgendwelchen Verdienst oder sonstiges Einkommen hat. Unter diesen Umständen kann sie nicht zur Erbschaftspflicht angehalten werden.

Bern. Der Große Rat beschloß am 14. Mai den Beitritt zum abgeänderten interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung auf 1. Juli. W.

Genf. Das Bureau central de Bienfaisance ist im Jahr 1922 durch die Arbeitslosen stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Einer beträchtlichen Zahl von ihnen verhalf es zur Heimreise. Viele Gemeinden sträubten sich aber gegen die Aufnahme ihrer zugereisten arbeitslosen Mitbürger, weil sie glaubten, die Fürsorge für sie komme der Gemeinde zu, in der sie sich bis dahin aufhielten und arbeitslos wurden. Wieder wie in früheren Jahren hat das Bureau auf Rechnung des politischen Departements in Bern die Auslandsschweizer unterstützt und dafür 140,000 Fr. ausgegeben. Die Gesamtausgaben stiegen auf 550,271 Fr., worunter sich 67,195 Fr. Verwaltungsausgaben befinden. Die Gemeinden leisteten für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger 118,939 Fr., Private und verschiedene Institutionen 63,840 Fr. Für Schweizer wurden an Unterstützungen verausgabt 405,419 Fr. (am meisten für Genfer, Berner, Waadtländer, Neuenburger, Freiburger, Morgauer usw.), für Ausländer 69,191 Fr. (am meisten für Russen, Franzosen, Italiener usw.). 496 Schweizer und 123 Ausländer, total 619, erhielten Reiseunterstützung im Betrag von 25,205 Fr. — Das Dubroir, das Frauen mit Heimarbeit beschäftigte, ging ein. W.

Graubünden. Der Geschäftsbericht des Departements des Armenwesens pro 1922 bemerkt mit bezug auf den Verkehr mit den Armenbehörden: Er ist recht verschieden, im allgemeinen aber doch befriedigend. Nicht verstanden wird in unsern Berggemeinden vielfach, daß in großen Verkehrszentren, in Städten wie Zürich und Basel, Familien mit verhältnismäßig gutem Erwerb noch etwa unterstützt werden müssen. Man ist eben nicht immer in der Lage, sich ein richtiges Bild vom teuren Pflaster unserer meisten Städte zu machen. Das aber scheint immer besser begriffen zu werden, daß der Heimruf in den meisten Fällen weder im Interesse der Gemeinde noch ihrer Angehörigen liegt, solange diese auswärts doch wenigstens einen Teil ihres Unterhaltes zu verdienen vermögen. — Die kantonale (Trinker-)Fürsorgestelle hatte einen harten Kampf gegen die Trunksucht zu führen, weil das Fürsorgegesetz sich zuerst einleben muß und im Kanton viel zu viele Wirtschaften und Verkaufsstellen für gebranntes Wasser bestehen. Das Alkoholverbot wurde im Jahre 1922 für 94 Männer und 7 Frauen ausgesprochen. W.

Waadt. Die Irrenanstalten, der Kantonshospital, die lokalen Krankenanstalten, die Lungenanatorien, die Anstalt für Trinker, Epileptische, Schwachsinnige und Unheilbare verausgabten im Jahr 1922 3,977,248 Fr. Daran leistete der Staat 1,694,043 Fr. Der staatlichen Kinderfürsorge unterstanden im Jahr 1922 1566 Kinder und verursachten Ausgaben im Betrag von 370,739 Fr., woran der Staat 118,869 Fr., die Gemeinden 129,641 Fr. und die Eltern 50,619 Fr. leisteten. Große Schwierigkeiten zeigten sich bei der Platzierung der aus der Schule tretenden Kinder in Lehrstellen, weil die Arbeitslosigkeit in verschiedenen Berufen die Ausbildung von Lehrlingen verunmöglicht. W.